

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 19. August 2009

994. Schriftliche Anfrage von Urs Rechsteiner und Dr. Martin Mächler betreffend Kandidaturen von Marian Danowski.

Am 13. Mai 2009 reichten die Gemeinderäte Urs Rechsteiner (CVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/208, ein: Seit vielen Jahren kandidiert Marian Danowski für alle möglichen frei werdenden politischen Ämter in der Stadt Zürich. Bei vielen Wählern führt es zu Stimmüdigkeit und Politikverdrossenheit, wenn sie unsinniger weise zur Urne gebeten werden und dies dem Steuerzahler unnötige Ausgaben verursacht. Wir bitten den Stadtrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zu wie vielen städtischen Wahlen ist Marian Danowski in den letzten 10 Jahren angetreten? Wir bitten um eine Auflistung nach Ämtern und Wahltagen.
2. Bei wie vielen Wahlen hätte es ohne seine Kandidatur eine stille Wahl gegeben?
3. Welche Kosten für die Stadt Zürich verursachte Marian Danowski mit jenen Kandidaturen, wo es ohne ihn eine stille Wahl gegeben hätte?
4. Wie stellt sich der Stadtrat zur Tatsache, dass Marian Danowski sein Bürgerrecht exzessiv und ohne Aussicht auf jeglichen Erfolg seit Jahren nutzt und daher einen erheblichen Mehraufwand bedeutet?
5. Gemäss NZZ vom 27. Jan. 2009 (S.41) kann das Kandidieren für sich gegenseitig ausschliessende Ämter (z. B. Stadtrat und Statthalter) auch nach Meinung des Staatsrechtsprofessors Dr. Tobias Jaag einen Rechtsmissbrauch darstellen. Was ist die Ansicht des Stadtrates?
6. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, die Kandidaturen von Marian Danowski nicht mehr entgegen zunehmen, weil ein Rechtsmissbrauch (Parallelkandidaturen & Dauerkandidaturen) stattfindet?
7. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass schon einige Male nachgewiesen werden konnte, dass sich Marian Danowski die für eine Kandidatur notwendigen Unterschriften dem Vernehmen nach unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen hat? Wurde er diesbezüglich verurteilt? Falls ja, wie lautete das Strafmass?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Marian Danowski hat in den vergangenen Jahren an zahlreichen Ersatz- und Erneuerungswahlen in der Stadt Zürich, im Bezirk Zürich, im Kanton Zürich und – wie aus den Medien zu erfahren war – auch ausserkantonale teilgenommen. In der Stadt Zürich hat er beispielsweise wiederholt als Stadtpräsident, Stadtrat, Gemeinderat, Kreisschulpfleger, Stadtammann/Betreibungsbeamter und als Friedensrichter kandidiert.

Die genaue Anzahl der Kandidaturen in den vergangenen zehn Jahren ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

Zu Frage 2: Mit den geltenden Rechtsgrundlagen sind stille Wahlen auf städtischer Ebene ausschliesslich bei Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen sowie bei Ersatzwahlen der Stadtammann- und Friedensrichterämter möglich (Art. 9 Abs. 3 Gemeindeordnung). Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, hat Marian Danowski in den vergangenen Jahren auch an zahlreichen Ersatzwahlen in solche Ämter teilgenommen. Dabei war er – wenn auch nicht immer – relativ häufig einziger Gegenkandidat zu den von den Parteien portierten Kan-

didaturen. In allen diesen Fällen wäre ohne eine Kandidatur Danowski grundsätzlich eine stille Wahl möglich gewesen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den geänderten Umständen (nur eine Kandidatur) allenfalls eine Drittperson zur Kandidatur entschlossen hätte, um eine stille Wahl zu verhindern. Eine Aussage zur Anzahl «verhinderter» stiller Wahlen wäre deshalb – abgesehen davon, dass die genaue Zahl mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu eruieren ist – nicht objektiv.

Zu Frage 3: Die kommunalen Wahltermine werden grundsätzlich an den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsterminen angesetzt. Deshalb entstehen im Vergleich zu den Gesamtkosten eines Urnengangs nur bescheidene Zusatzkosten (zusätzliche Druck- und Insertionskosten sowie Mehrkosten für die Auszählarbeit und Vorbereitungsarbeiten in der Stadtkanzlei). Die genauen Zusatzkosten sind mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu eruieren.

Zu Frage 4: Einen erheblichen Mehraufwand bedeuten die einzelnen Kandidaturen nicht (siehe Antwort zu Frage 3). Kandidaturen können nicht abgelehnt werden, weil sie offensichtlich chancenlos sind und eine gewisse Mehrarbeit verursachen. Eine Kandidatur kann nur abgelehnt werden, wenn ein Wahlvorschlag ungültig ist. Diese Ungültigkeit ist in jedem einzelnen Fall nachzuweisen. Die Stimmregisterzentrale der Stadt Zürich und die Stadtkanzlei prüfen bei allen die Stadt Zürich betreffenden Wahlvorschlägen, ob diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. So müssen Kandidierende und Unterzeichnende von Wahlvorschlägen für eine entsprechende Wahl stimm- bzw. wahlberechtigt sein.

Im Zusammenhang mit einer Ersatzwahl in das Bezirksgericht Zürich im zweiten Quartal 2009 erhielt der Bezirksrat Zürich Hinweise, dass Unterschriften auf Wahlvorschlägen von Marian Danowski unrechtmässig beschafft wurden. Nach umfangreichen Abklärungen entschied der Bezirksrat Zürich, den Wahlvorschlag von Marian Danowski als vollamtlicher Bezirksrichter als ungültig zu erklären, weil die Unterzeichner der Ansicht waren, sie unterstützen eine Initiative zur Erhöhung der AHV oder zur Senkung von Behördenlöhnen und nicht den ihnen vorgelegten Wahlvorschlag. Aufgrund dieser Vorkommnisse prüft auch die Stadtkanzlei seither jeden Wahlvorschlag von Marian Danowski dahingehend, ob die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag nicht erschlichen worden sind (vgl. hierzu im Übrigen die Antwort zu Frage 7). Die Prüfung beinhaltet auch eine schriftliche Rückfrage bei den Unterzeichnenden der jeweiligen Wahlvorschläge. Im Übrigen weist der Stadtrat darauf hin, dass auch die Bezirksräte von Bülach und Dübendorf feststellen mussten, dass Marian Danowski die für einen gültigen Wahlvorschlag notwendigen Unterschriften in diversen Fällen erschwindelt hatte.

Zu Frage 5: Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Kandidatur für sich gegenseitig ausschliessende Ämter keinen Rechtsmissbrauch darstellt und deshalb auch solche Kandidaturen zugelassen werden müssen. Andernfalls wären zum Beispiel gleichzeitige Kandidaturen für den Stadtrat und den Gemeinderat ungültig. Im Fall eines doppelten Wahlerfolgs muss sich der oder die Gewählte lediglich entscheiden, welches Amt er oder sie antreten will. Dieses Verfahren wird bei den erwähnten Fällen von Doppelkandidaturen für den Stadt- und Gemeinderat bereits angewendet. Im Übrigen ist der

Stadtrat der Ansicht, dass weder notorische Kandidaturen noch die Aussichtslosigkeit einer Kandidatur oder die Kandidatur trotz mangelnder Eignung für ein Amt generell einen Rechtsmissbrauch darstellen. Zu Recht stellt sich jedoch die Frage, ob wiederholte, gleichzeitige und chancenlose Kandidaturen von Marian Danowski für gleiche Behörden oder Ämter in diversen Zürcher Gemeinden (gleichzeitige Friedensrichter- und Statthalterkandidaturen von Marian Danowski in diversen Bezirken) nicht einen Rechtsmissbrauch darstellen. Über diese Frage hätten die kantonalen Aufsichtsbehörden zu entscheiden.

Zu Frage 6: Wiederholte oder offensichtlich aussichtslose Kandidaturen und Doppelkandidaturen sind nicht rechtsmissbräuchlich, sofern der Wahlvorschlag gültig ist (siehe Antworten zu den Fragen 4 und 5). Der Stadtrat hat Verständnis dafür, dass sich die Parteien, Behörden und Steuerzahler über offensichtlich aussichtslose Kandidaturen ärgern. Das aktive und passive Wahlrecht ist die Essenz der Demokratie. Eine exzessive Nutzung dieses Grundrechts mag verdrissen und kann auch als Geringschätzung der Demokratie aufgefasst werden. Demokratie hat nicht das vordringliche Ziel, besonders effizient oder besonders kostengünstig zu sein. Der Vorteil der Demokratie ist vorab, dass Sachentscheide und Wahlen transparent und fair und mit Mehrheitsbeschluss gefällt werden.

Zu Frage 7: Die Stadtkanzlei prüft aufgrund der aktuellen Vorfälle jeden Wahlvorschlag von Marian Danowski eingehend auf seine Rechtmässigkeit (vgl. Antwort zu Frage 4).

Der Stadtrat ist jedoch kein Organ der Strafverfolgung. Er kennt deshalb auch die Urteile gegen Marian Danowski nicht im Detail und nur soweit sie in den Medien Niederschlag gefunden haben. Wie bereits amtlich publiziert, hat der Stadtrat bei den anstehenden Ersatzwahlen für das Stadtammannamt Kreis 3 und eines Mitglieds der Kreisschulpflege Schwamendingen die Wahlvorschläge von Marian Danowski aufgrund von Unregelmässigkeiten als ungültig erklärt. Er hat deshalb auch für zukünftige Wahlen entsprechende Massnahmen getroffen. Die Beurteilung von allfälligen Gesetzesverstössen ist Sache der Justiz. Der Stadtrat bedauert, wenn es bei Wahlen zu solchen kommt. Ferner ist er mit dem Bezirksrat Zürich im Gespräch, die Strafwidrigkeit des Verhaltens von Marian Danowski durch die Staatsanwaltschaft zu prüfen und auch im Rahmen eines laufenden Rekursverfahrens abzuklären.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy